

# Staat und Recht im Imperialismus

## Rechtsprechung des Gerichtshofes der EG — Instrument staatsmonopolistischer Integration Westeuropas

Dr. sc. BERND HÖLZER und Dr. AXEL DOST,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Das Interesse der transnational orientierten Monopole an der Erhaltung und schrittweisen Weiterentwicklung der (West-) Europäischen Gemeinschaften (EG)<sup>1</sup> gründet sich vor allem darauf,

- daß die EG es ihnen ermöglichen, in einem zehn Staaten? mit ca. 270 Millionen Einwohnern umfassenden Markt zu operieren, der rechtlich zunehmend einheitlich geregelt ist, und
- daß die EG alle Hindernisse, die der freien Beweglichkeit der Bestandteile des Reproduktionsprozesses (Arbeitskräfte, Kapital und Dienstleistungen) in diesem oder jenem Mitgliedstaat entgegenstehen, abzubauen versuchen, d. h. protektionistische Maßnahmen bekämpfen.

Beide Tätigkeitsrichtungen der EG — also die Rechtsangleichung bzw. Rechtsvereinheitlichung und die Abwehr protektionistischer Maßnahmen bzw. Sicherung der Bewegungsfreiheit von Arbeitskräften, Kapital und Dienstleistungen — sind in den letzten Jahren zunehmenden Schwierigkeiten begegnet. Mit der Aufnahme Griechenlands als 10. EG-Mitglied und den Verhandlungen über die Aufnahme Spaniens und Portugals wird sowohl die Differenziertheit der in die EG eingebrachten nationalen Rechtsordnungen und Rechtstraditionen als auch die auf unterschiedlichem ökonomischem Entwicklungsstand fußende Spannweite und Schärfe der ökonomischen und sozialen Probleme größer. Die sich verschärfenden ökonomischen Krisenprozesse drängen die Regierungen der EG-Mitgliedstaaten dazu, ihre inneren Probleme auf Kosten der „Partner“ zu lösen und unter Verletzung von Geist und Buchstaben der EG-Verträge und neuerdings auch in offenem Gegensatz zu Urteilen des „Europäischen Gerichtshofs“ (EuGH)<sup>3</sup> zu protektionistischen Maßnahmen zu greifen.

In einer solchen Situation wächst objektiv die Bedeutung einer Einrichtung wie des EuGH, der als vorgeblich neutrale „dritte Gewalt“ über die innerhalb der EG verschärft auftretenden Widersprüche hinweg die Eingliederung der neuen Mitgliedstaaten in die neue EG-Rechtsordnung forcieren, die Bewegungsfreiheit des großen Kapitals in Westeuropa sichern und die weitere Integration auch auf Kosten der Souveränität der Mitgliedstaaten voran treiben soll. Die nunmehr 11 Richter und 5 Generalanwälte des EuGH<sup>4</sup> haben besonders in den Jahren seit 1980 emsig und mit einer bisher unbekanntenen Deutlichkeit daran gearbeitet, diese ihnen objektiv zu fallende Rolle auch subjektiv auszufüllen.<sup>5</sup>

### Vervollständigung und weitere Vereinheitlichung des EG-Rechtssystems

Mit seinem Urteil vom 13. Mai 1981 (Rechtssache 66/80)<sup>6</sup> leistete der EuGH einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Integrationsrechts in allen EG-Mitgliedstaaten. Diese Aufgabe wird vor allem durch die Spruchpraxis des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art 177 EWG-Vertrag<sup>7</sup> verwirklicht. Die Wirksamkeit dieser Tätigkeitsrichtung des EuGH wurde in der Vergangenheit jedoch dadurch gemindert, daß die im Wege der Vorabentscheidung ergangenen Urteile des EuGH nur dasjenige nationale Gericht banden, das den EuGH angerufen hatte und dessen Entscheidung für die Rechtsfindung in einem konkreten, bei ihm anhängigen Rechtsstreit benötigte. Anders verhielt es sich auch bisher schon z. B. bei der im Gefolge einer Anfechtungsklage ergangenen Nichtigkeitserklärung einer Handlung oder eines

Rechtsakts der EG nach Art 174 EWG-Vertrag. Ein solches Urteil ist allgemein verbindlich.

Mit dem Urteil vom 13. Mai 1981 hat der EuGH erstmals entschieden, daß auch die in einem Vorabentscheidungsverfahren festgestellte Ungültigkeit einer EG-Verordnung entsprechend der Forderung nach einheitlicher Anwendung des EG-Rechts nicht nur für den konkreten Fall wirksam ist sondern auch Grundlage für die Entscheidungsfindung in anderen Fällen sein kann. Insbesondere der EG-Ministerrat und die EG-Kommission wurden verpflichtet die notwendigen, EG-umfassenden Schlußfolgerungen aus einer solchen Ungültigkeitserklärung zu ziehen.

Damit sind über das Vorabentscheidungsverfahren nach Art 177 EWG-Vertrag dem Anfechtungsverfahren nach Art 174 EWG-Vertrag analoge Rechtswirkungen zu erreichen. Zugleich wird der Kreis derjenigen, die ein entsprechendes Verfahren in Gang setzen können, wesentlich erweitert: Während nach Art. 174 EWG-Vertrag nur die EG-Mitgliedstaaten, der EG-Ministerrat und die EG-Kommission sowie direkt von einer Handlung oder Verordnung der EG betroffene natürliche oder juristische Personen dieses Recht haben, kann über Art 177 EWG-Vertrag nun auch jedes Gericht eines EG-Mitgliedstaates ein Verfahren mit der Konsequenz einer weit über den jeweils zu entscheidenden konkreten Fall hinausgehenden Wirkung veranlassen.<sup>8</sup>

### Stärkere Betonung der Oberhoheit des EG-Rechts gegenüber den nationalen Rechtsordnungen der EG-Staaten

Der EuGH hat auch in den Jahren seit 1980 an seiner Rechtsprechung festgehalten, die Oberhoheit des EG-Rechts gegenüber den nationalen Rechtsordnungen der EG-Mitgliedstaaten durchzusetzen und auszubauen. Dies kommt in einer Reihe von Entscheidungen anschaulich zum Ausdruck.

#### Pflicht der EG-Mitgliedstaaten zur Befolgung von EG-Richtlinien

In der Rechtssache 102/79 (EG-Kommission gegen Königreich Belgien) und dem entsprechenden Urteil vom 6. Mai 1980 ging es nochmals um die rechtlichen Folgen aus dem Erlaß von Richtlinien durch die EG für diejenigen Staaten, an die diese Richtlinien gerichtet sind.

Nach Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag ist eine EG-Richtlinie für jeden EG-Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, in der Weise verbindlich, daß sie ihn verpflichtet, für die Erreichung des in der Richtlinie genannten Ziels die ihm geeigneten erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, d. h. in der Regel die notwendigen nationalen Rechtsvorschriften zu erlassen. Das hatte die belgische Regierung im vorliegenden Fall hinsichtlich einer ganzen Reihe von EG-Richtlinien zur Angleichung nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der Produktion von Kraftfahrzeugen, Zugmaschinen sowie land- und forstwirtschaftlichen Maschinen nicht getan, was eine Klage der EG-Kommission zur Folge hatte.

Der EuGH erkannte in seinem Urteil für Recht, daß Belgien durch den Nichterlaß der zur Durchführung der Richtlinien erforderlichen Vorschriften innerhalb der dafür vorgeschriebenen Fristen gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat. Weiterhin stellte er in Anlehnung an seine frühere Rechtsprechung zur Oberhoheit des EG-Rechts gegenüber dem nationalen Recht der EG-Mitgliedstaaten prinzipiell fest: „Kein Mitgliedstaat kann sich auf interne Schwierigkeiten oder Bestimmungen seines einzelstaatlichen Rechts, auch wenn diese Verfassungsrang haben, berufen, um die Nichteinhaltung der sich aus den Gemeinschaftsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen.“

Auch im Jahre 1982 hat der EuGH seine Rechtsprechung<sup>8</sup> zu dieser Frage konsequent bestätigt und alle Versuche von EG-Mitgliedstaaten zurückgewiesen, die Nichtbeachtung von Verpflichtungen aus EG-Richtlinien unter Berufung auf Bestimmungen oder Umstände der nationalen Rechtsordnung zu rechtfertigen.<sup>10</sup>